

## 7. Änderungssatzung

### zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG hat **der Rat/der Kreistag der Stadt/der Gemeinde/des Landkreises (...)/ die Regionsversammlung der Region Hannover** folgende Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR erlassen:

#### § 1

(1) § 1 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung: „Das Stammkapital beträgt 62.600,00 €.“

(2) In § 7 der Satzung werden folgende Absätze 7 bis 9 neu eingefügt:

(7) <sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. <sup>2</sup>Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. <sup>4</sup>In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern die Teilnahme nicht durch vorab bereits mitgeteilte Zugangsdaten möglich ist. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

(8) <sup>1</sup>Öffentliche Sitzungen können in Präsenz oder als Hybridsitzung abgehalten werden. <sup>2</sup>In öffentlichen Hybridsitzungen müssen per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

(9) <sup>1</sup>Zu Dokumentationszwecken sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen mit deren Zustimmung zulässig. <sup>2</sup>Bei technischen Störungen, die nach Absatz 7 Satz 5 im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder zu schließen. <sup>3</sup>Sonstige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind unbeachtlich; es sei denn sie haben Auswirkung auf die Stimmabgabe betroffener Mitglieder. <sup>4</sup>Im Falle einer nichtöffentlichen

Sitzung haben die per Video teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand die Sitzung unbefugt verfolgen kann.

Die bisherigen Absätze 7 bis 15 des § 7 werden die Absätze 10 bis 18.

(3) § 7 Abs. 14 Satz 3, der lautet:

„Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.“

wird gestrichen.

(4) § 7 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrats in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) In § 7 Abs. 16 Satz 1 wird der Verweis auf Abs. 12 durch einen Verweis auf Abs. 15 ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage der letzten Verkündung durch einen Träger der Anstalt in Kraft.

(...), den (...)

Stadt/Gemeinde/Landkreis (...) – Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin/ Region Hannover – Der Regionspräsident